Rhein-Neckar-Kreis
LANDRATSAMT
- Kreisbauamt -
40.4

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104680 · 6900 Heidelberg 1

Dienstgebäude:
Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon (06221) 5220
Telex Nr. 461588 lrahd d
Telefax Nr. 06221522477

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon (07261) 4040

Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

I. An das
Bürgermeisteramt

6906 Leimen

Heidelberg, den 07.07.87
Durchwahl Nr. 522 -281
Bearbeiter Ruf
Zimmer Nr. 206

Betr.: Bebauungsplan "Erweiterung West", Gemarkung Leimen
hier: 1. Änderung
Bezug: Dortiges Schreiben vom 20.05.1987

Der durch Beschluß des Gemeinderates Leimen vom 29.04.1987 Nr. 6 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256 ff.), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), als Satzung beschlossene 1. Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Erweiterung West", Gemarkung Leimen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 73 Landesbauordnung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 51), als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBl. 1980 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1983 (GBl. S. 274) und des § 73 Abs. 5 Satz 2 LBO

g e n e h m i g t .

Der unterm 19.07.1982 genehmigte Bebauungsplan gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 29.04.1987 als Satzung beschlossenen Änderungsbebauungsplan entgegensteht, als aufgehoben.

Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen.

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und § 73 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

" Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. "

Und

" Eine etwaige Verletzung des in § 214 Abs. 1 Nr. 1 + 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens oder von Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der GO erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 Abs. 1 BBauG und § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind. "

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 73 Abs. 5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziffer 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBl. S. 59). Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

Mall

M a l i k

Anlagen:
Planfertigung
1 Heft Verfahrensakten

nachrichtlich an die Baurechtsbehörde 6906 Leimen unter Anschluß einer Planfertigung